# Satzung des Vereins
# „German Association for Synthetic Biology - GASB e.V.“

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen “German Association for Synthetic Biology – GASB e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Marburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Zweckverwirklichung

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Bildung und Erziehung der Allgemeinheit und der interdisziplinäre Austausch im Forschungsgebiet der Synthetischen Biologie. Insbesondere durch den Aufbau oder Bereitstellung von:
    a. Netzwerken zwischen Forschern der Synthetischen Biologie zur Förderung des Austausches und der Zusammenarbeit.
    b. Zusammenkünften zur Förderung des Dialoges zwischen Forschern der Synthetischen Biologie und der Gesellschaft.
    c. Lehrangeboten zur Synthetischen Biologie zum Zweck der Bildung und Erziehung der Allgemeinheit.
    d. Einer Interessenvertretung für Synthetische Biologie gegenüber dem Gesetzgeber und anderen Organisationen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
    a. die Organisation, Ausrichtung und Teilnahme von/an Konferenzen, Workshops und anderen Veranstaltungen.
    b. Webapplikationen zum Informationsaustausch innerhalb der Synthetischen Biologie.
    c. die Bereitstellung von Lehrmaterial und Lehrerfortbildungen.
    d. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Industrie, Forschungsinstituten, Universitäten und Interessenvertretern.
    e. Die Leistung von Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Synthetische Biologie.
    f. Werbung für den Verein zur Stärkung der Synthetischen Biologie in Deutschland.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und den Aufbau des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Finanzierung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aus Beiträgen der Mitglieder, Beiträgen der Fördermitglieder, Gebühren, Umlagen, Projektmitteln, öffentlichen Zuschüssen, Erträge aus Veranstaltungen, Sponsoring, Spenden und Schenkungen aufgebracht.
2. Über Einnahmen und Ausgaben ist in einer den steuerlichen Bestimmungen entsprechenden Weise Buch zu führen. Die Bücher werden einmal jährlich von den Kassenprüfern (§ 12.2) geprüft.

## § 4 Mitglieder

Der Verein hat:

1. Ordentliche Mitglieder (§ 5.1) und
2. Fördermitglieder (§ 5.2).

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Fördermitglied kann jede natürliche Person, Personengesellschaft und juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die den Verein finanziell durch einen in der Beitragsordnung (§ 8.6) festgesetzten Mindestjahresbeitrag unterstützt.
3. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied endet durch
    a. Austritt (§ 6.3)
    b. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr
    c. Ausschluss (§ 6.4) oder
    d. Tod.
2. Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet durch
    a. Austritt (§ 6.3)
    b. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr
    c. Ausschluss (§ 6.4)
    d. Tod oder
    e. Auflösung der juristischen Person oder der Personengesellschaft.
3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich. Er muss schriftlich oder in Textform per E-Mail gegenüber dem Vorstand 3 Monate vor Austritt aus dem Verein erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Hierzu zählen insbesondere ein den Vereinszielen schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten und ein grober Verstoß gegen den Verhaltenskodex (§ 7.7). Der Ausschluss wird mit einer Dreiviertelmehrheit (3/4) vom Vorstand beschlossen.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft aus den in § 6 festgelegten Gründen beendet wurde, haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben einfaches Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Fördermitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung weder Antrags- noch Stimmrecht. Sie haben jedoch das Recht, Informationen über Vereinsaktivitäten und die Nutzung der Beiträge zu erhalten.

3. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, Kandidaten für den Vorstand aufzustellen. Zudem können sie dem Vorstand mit einfacher Mehrheit das Vertrauen entziehen und dadurch Neuwahlen initiieren.
4. Alle Mitglieder können Vorschläge zur Bearbeitung von Sachthemen oder Schwerpunkten einbringen, die mit dem Vereinszweck (§ 2) im Einklang stehen.
5. Alle Mitglieder sind dazu angehalten, den Zweck des Vereins (§ 2) aktiv zu unterstützen.
6. Auf begründeten Antrag hin kann der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit (3/4) ein Mitglied von den Pflichten für ein Geschäftsjahr entbinden.
7. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Verhaltenskodex nach bestem Wissen und Gewissen zu befolgen. Er stellt die zentralen Verhaltensregeln und Prinzipien dar, die den Mitgliedern als Leitfaden zur Förderung der Vereinsziele und -interessen dienen sollen. Der Verhaltenskodex ist nicht Satzungsbestandteil.

**§ 8 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen**

1. Jedes Mitglied (§ 4) hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu entrichten, der im Voraus fällig ist.
2. Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
3. In besonderen Ausnahmefällen kann die Situation eintreten, dass ein nicht vorhersehbarer größerer Finanzbedarf besteht, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands die Erhebung einer einmaligen Umlage von allen ordentlichen Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit einer Dreiviertelmehrheit (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Die Gründe der Nicht-Vorhersehbarkeit sind vom Vorstand zu erläutern. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf den zu leistenden Jahresbeitrag nicht übersteigen.
4. Fördermitglieder sind von den Regelungen und einer möglichen Verpflichtung zur Umlage in § 8.3 ausgenommen.
5. Im Falle einer Umlageerhebung haben Mitglieder das Recht auf eine außerordentliche Kündigung, die sie innerhalb von sechs Wochen nach dem Beschluss geltend machen können.
6. Die Höhe und Fälligkeit der zu zahlenden Beiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
7. Beiträge, Förderbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder sind bei Eintritt verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf begründeten Antrag hin einem alternativen Zahlungsverfahren zustimmen. Zusätzliche Kosten durch alternative Verfahren trägt das Mitglied. Es besteht kein Anspruch auf ein alternatives Zahlungsverfahren.
8. Änderungen der postalischen Adresse, Beitragsklasse und ggf. der Bankverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Nachteile aufgrund von Verspätungen oder fehlenden Änderungsmitteilungen gehen zu Lasten des Verursachers.

**§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der/die Schirmherr/in und
4. das Beratungsgremium

**§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
    a. dem/der 1. Geschäftsführenden Vorsitzenden
    b. dem/der 2. Geschäftsführenden Vorsitzenden
    c. der/die Kassenwart/in
    d. bis zu 15 weitere Vorstandsmitglieder, deren Anzahl sich durch die Wahl der Mitgliederversammlung ergibt.
2. Wählbar zum Vorstand ist jedes ordentliche Vereinsmitglied.
3. Der/die 1. geschäftsführende Vorsitzende, 2. geschäftsführende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem (1) Jahr einzeln gewählt.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein in §10.1d definiertes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand zu berufen. Die Berufung eines Ersatzmitglieds erfordert eine Zustimmung von mindestens Dreiviertel der verbleibenden Vorstandsmitglieder. Über das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds sind die Mitglieder unmittelbar zu informieren.
6. Der Vorstand bleibt auch bei unvollständiger Besetzung beschlussfähig, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der Vorstandspositionen (§ 10.1) besetzt sind.
7. Der Vorstand gibt sich selbst eine Vorstandsordnung, welche die Einberufung, Arbeitsweise und Abläufe der Vorstandssitzung regelt. Die Vorstandsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
8. Eine Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Vorstandssitzungen oder schriftlich im Umlageverfahren gefasst werden und sind zu protokollieren.

**§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel (1/10) der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der/die 1. Geschäftsführende Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Geschäftsführende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Der/die Schriftführer/in wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

**§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgenden Angelegenheiten:

1. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
2. Die Ernennung von zwei (2) ehrenamtlichen Kassenprüfer/innen, welche alle Kassenangelegenheiten des Vereins prüfen. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht im Vorstand vertreten sein.
3. Ernennung des/der Schriftführer/in (§ 11.3).
4. Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstands.
5. Die Genehmigung der Jahresabrechnung.
6. Entscheid über die Erhebung von Umlagen (§ 8.3).
7. Erlass und Änderung der Beitragsordnung (§ 8.6).
8. Erlass und Änderung des Verhaltenskodex (§ 7.7).
9. Beschluss einer Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Beratungsgremiums und des/der Schirmherr/in (§ 14.9)
10. die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks, für die eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Enthaltungen gelten hierbei als nicht abgegebene Stimmen.
11. Die Auflösung des Vereins (§ 15.1).

**§ 13 Schirmherr/in**

1. Der Verein wird nach außen von einem/einer ehrenamtlich tätigen Schirmherr/in repräsentiert, welcher an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen kann.
2. Zusätzlich kann ein/eine stellvertretende Schirmherr/in ernannt werden, um den/die Schirmherr/in zu unterstützen und zu vertreten.
3. Die Position des/der Schirmherr/in kann von jeder natürlichen Person eingenommen werden. Die Berufung durch den Vorstand erfolgt für ein (1) Jahr.
4. Zu den Aufgaben des/der Schirmherr/in gehören die Repräsentation des Vereins vor Fachpublikum und der Öffentlichkeit sowie die Nutzung seiner/ihrer Reputation zur Mitgliedergewinnung. Darüber hinaus steht der/die Schirmherr/in dem Vorstand beratend zur Seite.

**§ 14 Beratungsgremium**

1. Der Verein verfügt über ein Beratungsgremium, welches dem Vorstand beratend zur Verfügung steht. Es trägt keine inhaltliche Verantwortung für die Tätigkeiten des Vereins.
2. Die Aufgabe des Beratungsgremiums umfasst insbesondere die Beratung in strategischen und operativen Fragen. Es nutzt sein Netzwerk, um Vereinsziele zu fördern und Kontakte zu potenziellen Förderern und Partnern herzustellen. Das Gremium bewertet die Wirksamkeit von Programmen und Projekten, unterstützt bei Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit, berät in

rechtlichen und regulatorischen Fragen, hilft bei der Risikobewertung und Konfliktlösung des Vereins mit externen Parteien. Bei Bedarf bietet es unparteiische Perspektiven und Mediation an.

3. Mitglied des Beratungsgremiums kann mit Ausnahme von amtierenden Vorstandsmitgliedern jede natürliche Person werden. Die Mitglieder des Beratungsgremiums werden von dem/der Schirmherrn/in für die Dauer von einem (1) Jahr berufen.
4. Neben der individuellen Beratung des Vorstands trifft sich das Beratungsgremium regelmäßig zur Sitzung, um sich über relevante Themen auszutauschen. Die Sitzungen erfolgen mindestens zweimal (2) jährlich.
5. Der/die Schirmherr/in (§13) ist Vorsitzende/r des Beratungsgremiums. Die ordentliche Sitzung des Gremiums ist vom Vorsitzenden schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei (2) Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
6. Empfehlungen des Beratungsgremiums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Gremiums sowie der/die Schirmherr/in.
7. Der Vorstand darf an den Sitzungen des Beratungsgremiums ohne Stimmrecht teilnehmen.
8. Über die Sitzung des Beratungsgremiums ist ein Protokoll zu führen, welches dem Vorstand zu unterbreiten ist.
9. Die Mitglieder des Beratungsgremiums sind ehrenamtlich tätig. Für den geleisteten Aufwand darf den Mitgliedern des Beratungsgremiums und Schirmherr/in eine Spendenbescheinigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale ausgestellt werden, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.

**§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
    a. den Verband Biologie, Biowissenschaften und Biomedizin in Deutschland e.V. – VBIO. welches er unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Biotechnologie in Deutschland zu verwenden hat.

Jan Kalkowski, 1. Geschäftsführender Vorsitzender

04.12.2023, Marburg